



Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg

Universität Heidelberg * Postfach 10 57 60 * 69047 Heidelberg

An die Geschäftsführenden
Direktoren/Direktorinnen
der Institute, Seminare und Zentralen
Einrichtungen

Rundschreiben Nr.:...23.....
Verteiler:3,4

Az.: (Bitte bei Antwort angeben)
1083

Personaldezernat
5.1/Leyer

Telefon-Durchwahl

Datum
14.11.2007

Veröffentlichung von Mitarbeiterdaten (Datenschutz)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in unterschiedlichen Veröffentlichungen der Universität Heidelberg werden neben allgemeinen Angaben auch personenbezogenen Daten veröffentlicht, so dass Vorschriften des Datenschutzes zu beachten sind. Der zunehmende Aufbau und die Einrichtung von Webseiten hat dazu geführt, dass diese personenbezogene Daten immer häufiger weltweit zugänglich gemacht werden und damit das schutzwürdige Interesse der Universitätsangehörigen noch mehr in den Vordergrund rückt.

Um die Rechte der Mitarbeiter/innen der Universität Heidelberg in Bezug auf datenschutzrechtliche Fragestellungen wahren zu können, hat die Universitätsverwaltung ein Datenschutzkonzept erarbeitet, das von den universitären Einrichtungen zu beachten ist.

Für die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten gibt neben dem Landesdatenschutzgesetz (LDSG BW) auch das Landeshochschulgesetz (LHG) einen rechtlichen Rahmen vor. So sind in § 12 Abs. 5 LHG die für eine Veröffentlichung zulässigen Daten der Mitglieder und Angehörigen der Universität abschließend aufgeführt.

Danach dürfen ohne Einwilligung nur

- Name
- Amts-, Dienst- und Funktionsbezeichnung
- Telefon- und Faxnummer
- E-Mailadresse, Internetadresse

veröffentlicht werden, und auch nur dann, wenn die Veröffentlichung dienstlich erforderlich ist.

Diese „Erforderlichkeit“ ist grundsätzlich anzunehmen bei

- **wissenschaftlichen Mitarbeitern/innen** sowie
- **nichtwiss. tätigen Mitarbeitern/innen mit herausgehobenen Funktionen** und
- **allen Mitarbeitern/innen, deren dienstliche Aufgaben die Möglichkeit einer direkten Kontaktaufnahme erfordern** (Studienberatung, Studentensekretariat, etc.). In diesen Fällen dürfen auch Sprechzeiten, Raumnummern, etc. bekannt gegeben werden.

Nicht anzunehmen ist eine solche Anforderlichkeit z.B. bei Mitarbeitern/innen in Sekretariaten, Servicepersonal, etc. Für diese Beschäftigten (**nichtwissenschaftliche Mitarbeiter/innen ohne herausgehobene Funktionen bzw. Personen bei denen das Kriterium der Anforderlichkeit nicht vorliegt**) ist immer ein schriftliches Einverständnis erforderlich.

Sollen weitere personenbezogene Daten (über die im LHG genannten Daten hinaus), wie z.B. auch Fotos, ist in jedem Fall eine schriftliche Einwilligung notwendig. Eine Unterscheidung der Personengruppen erfolgt dann nicht mehr.

Die für die Universität Heidelberg geltenden Vordrucke sind diesem Rundschreiben als Anlage beigefügt:

1. Einwilligungserklärung: für alle nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter/innen ohne herausgehobene Funktion
sowie
für alle Mitarbeiter/innen, wenn über die in § 12 Abs. 5 LHG hinaus gehende Daten veröffentlicht werden sollen.
2. Widerspruchserklärung: auf Antrag für alle Mitarbeiter/innen
Hinweis:
Ein Widerspruch ist schriftlich auch ohne Vordruck möglich.
3. Informationsblatt: für alle wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen und alle nichtwiss. Mitarbeiter/innen mit herausgehobener Funktion

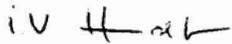
Da die Pflege und Wartung der personenbezogenen Daten für die o.g. Verzeichnisse, Homepages usw. dezentral in den Einrichtungen erfolgt, sind die Vordrucke auch dort zu verwalten und für die Dauer der Zugehörigkeit zur Universität Heidelberg aufzubewahren.

Ich bitte Sie sicherzustellen, dass die Hinweise auf die Rechte und datenschutzrechtlichen Belange (Informationsblatt, Einwilligungserklärung oder Widerspruchserklärung) jedem/jeder Mitarbeiter/in in Ihrem Bereich schriftlich ausgehändigt werden.

Sollten Sie noch Rückfragen haben, stehen Ihnen die Mitarbeiter/innen des Rechtsdezernats (Tel. 06221 / 54-2110) und des Personaldezernats (Tel. 06221 / 54-3183) der Zentralen Universitätsverwaltung gerne zur Verfügung.

Des weiteren sind die o.g. Vordrucke auch auf der Homepage der ZUV zum Download abrufbar (<http://www.zuv.uni-heidelberg.de>).

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Marina Frost
Kanzlerin